

Gemeindeversammlung Mittwoch, 23. September 2015

Traktanden und
Erläuterungen



Traktandum 3:

Besprechung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Polizeireglements vom 11.10.1993 (neu: Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung)

Traktandum 3:

Revisionsbedarf

Der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigte seit längerem, klare Zuständigkeiten im Polizeiwesen zu schaffen. Dafür wäre ursprünglich eine Einheitspolizei vorgesehen gewesen, was zur Abschaffung der Gemeindepolizei geführt hätte. Die Gemeinden haben sich daraufhin erfolgreich für den Erhalt der Gemeindepolizei eingesetzt.

In der Folge einigten sich Kanton und Gemeinden darauf, im kantonalen Gemeinde- und im kantonalen Polizeigesetz eine explizite Aufgabentrennung von Kanton und Gemeinden festzuschreiben. So ist die Polizei Basel-Landschaft für die Sicherheit (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) zuständig und die Gemeindepolizei für die Wahrung der öffentlichen Ordnung.

Aufgrund der kantonalen Gesetzesänderungen erschien es angebracht, das eigene veraltete Polizeireglement zu überprüfen. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, das bestehende Polizeireglement aus dem Jahre 1993 grundlegend zu überarbeiten und so den gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnissen anzupassen.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Neue Reglementsbezeichnung

- Erweiterung des Polizeireglements um die Themenbereiche Schutz der öffentlichen Ordnung sowie Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums.
- Anpassung an die aktuellen kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Die Bezeichnung „Polizeireglement“ wurde geändert und in „Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO)“ umbenannt. Zudem wurde das vorliegende Reglement neu strukturiert.

Befristeter Platzverweis (§ 12)

Gegen Personen, welche Passantinnen und Passanten anpöbeln, behindern, bedrohen usw. oder in anderer Form öffentliches Ärgernis erregen, soll ein befristeter Platzverweis ausgesprochen werden können.

Littering (§ 17)

Das Wegwerfen von Kleinabfällen ist ein seit Jahren zunehmendes Ärgernis für die Bevölkerung. Zudem sind Aufwand und Kosten für die Beseitigung und Entsorgung dieser Abfälle enorm. Darum soll in Zukunft das Littering (Wegwerfen oder Liegenlassen kleinerer Mengen von Siedlungsabfällen) gebüsst werden können.

Nachtruhe (§ 21)

Von April bis September gelten neu Nachtruhezeiten von 23.00 bis 06.00 Uhr statt wie bisher ab 22.00 Uhr (Oktober bis März unverändert 22.00 - 06.00 Uhr).

Das Freizeitverhalten eines Grossteils der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren verändert und so ist, vor allem in der warmen Jahreszeit, eine gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe bereits ab 22.00 Uhr nicht mehr gesellschaftskonform.

Lärmende Tätigkeiten (§ 23)

Bisher waren lärmverursachende, private Arbeiten in Haus und Garten ab 08.00 Uhr erlaubt, neu ab 07.00 Uhr.

Lichtimmissionen (§ 26)

Mehr Kunstlicht in der Nacht führt neben unnötigem Energieverbrauch auch zu einer Störung der Nachtruhe von Mensch und Tier. In § 26 werden Einschränkungen für die Verwendung von Kunstlicht festgelegt. Gemeint sind damit nicht Beleuchtungen, welche der Personen- und Gebäudesicherheit dienen, sondern Beleuchtungen, die vor allem einen dekorativen und werbenden Zweck haben.

Dieser Paragraf wurde unter Mitwirkung der Umwelt- und Energiekommission in das Reglement aufgenommen.

Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen (§ 31)

Im neuen Reglement soll das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht oder mit einer Gesamtlänge von mehr als 7 Metern ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen auf Gemeindestrassen und -plätzen verboten sein. Aktuell gibt es in der Gemeinde Aesch keine besonders gekennzeichneten Parkplätze für die im Paragrafen genannten Fahrzeugkategorien.

Ersatzfreiheitsstrafe (§ 39)

Gemäss Gemeindegesetz § 46a lit. b, ist es seit Anfang 2015 möglich, für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe kann jedoch nur zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinde dies so im Reglement vorsieht.

Einführung des Ordnungsbussenverfahrens (§§ 40 und 41)

Die nichtformulierte kantonale Gesetzesinitiative „Vo Schönebuech bis sauber“ (Littering soll im Ordnungsbussenverfahren gebüsst werden können) wurde vom Volk am 8. März 2015 mit grossem Mehr angenommen.

Zur Umsetzung hat der Landrat beschlossen, dass Gemeinden ganz generell bei Übertretungen von Gemeindereglementen - und nicht nur im Bereich Littering wie das die Initiative verlangte - das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren einführen können (kantonales Gemeindegesetz § 81). Ordnungsbussen (Bussenzettel) sind bisher nur im Strassenverkehr bekannt. Will eine Gemeinde das Ordnungsbussenverfahren anwenden, braucht es eine entsprechende Bestimmung mit Bussenauflistung in einem Gemeindereglement. Der Gemeinderat hat die Vor- und Nachteile der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens intensiv diskutiert. Mehrheitlich will er das Ordnungsbussenverfahren gemäss den neuen Möglichkeiten generell einführen.

In erster Linie will man mit der Schaffung des neuen Ordnungsbussenverfahrens erreichen, dass alle Übertretungen gemäss Bussenkatalog schnell, unkompliziert und direkt vor Ort durch die Gemeindepolizei - und wo zuständig durch den Bannwart - geahndet werden können. Bis anhin wurde der übertretenden Person nach Feststellung der Übertretung eine (provisorische) Bussenverfügung zugestellt. Die betroffene Person hat sich dann dazu geäussert und die Verfügung anerkannt oder den Bussenausschuss angerufen.

Der Ordnungsbussenkatalog im neuen Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung entspricht weitgehend dem Bussenkatalog, mit dem die Gemeindepolizei seit Jahren Bussenverfügungen ausstellt. Die darin festgelegten Bussenansätze wurden nicht geändert. Das Ordnungsbussenverfahren bringt der Gemeinde den Vorteil eines geringeren administrativen Aufwandes.

Fazit

1. Die letzte Teilrevision des Polizeireglements liegt einige Jahre zurück und es fehlen wichtige Regelungen für das gemeinschaftliche Zusammenleben (z. B. Littering und Lichtimmissionen). Die bestehenden Regelungen sind teilweise unpräzise formuliert oder überholt und nicht mehr dem heutigen Wort- und Handlungsgebrauch entsprechend.
2. Die Gemeinden können neu das Ordnungsbussenverfahren anwenden, was zu einer Vereinfachung der administrativen Abläufe für die Gemeindeangestellten und zum Wegfall der Bearbeitungsgebühren führt. Voraussetzung dazu ist eine reglementarische Regelung mit entsprechender Bussenliste.
3. Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist es richtig, das bisherige Polizeireglement einer Totalrevision zu unterziehen. Das Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung entspricht den Vorgaben der gültigen kantonalen Gesetzgebung.

Das gesamte Reglement befindet sich im Anhang dieser Erläuterungen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision des Polizeireglements vom 11.10.1993 (neu: Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung) zuzustimmen.

Traktandum 4:

Besprechung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements über den Fonds Standortentwicklung Aesch vom 21.06.2007 (§ 3)

Erwägungen

Das Reglement über den Fonds Standortentwicklung Aesch vom 21.06.2007 sieht gemäss § 3 Verwaltung und Ausgabenlimiten vor, dass der Gemeinderat über die auszurichtenden Beträge bis CHF 50'000 beschliesst. Im Maximum darf der Gemeinderat CHF 150'000 pro Jahr entnehmen. Dass die Gemeindeversammlung über höhere Beträge verfügen darf, ist im Reglement nicht genau geregelt. Aus rechtlicher Sicht gilt aber der Grundsatz „in dubio pro populo“. Das heisst, die Gemeindeversammlung, die ja das Reglement erlassen hat, darf jederzeit auch sich selbst überstimmen und somit höhere als die genannten Beträge sprechen. Dies soll nun im Reglement ausdrücklich vorgesehen werden. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass Reglement in § 3 mit einem dritten Abschnitt zu ergänzen. Zudem soll zum besseren Verständnis der Text im Abschnitt 2 mit „vom Gemeinderat“ ergänzt werden.

Synopse:

<i>bisher</i>	<i>künftig</i>
§ 3 Verwaltung und Ausgabenlimiten ¹ Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet. Er beschliesst über die auszurichtenden Beiträge und legt jährlich Rechenschaft darüber ab. ² Pro Jahr dürfen maximal Fr. 150'000.-- aus dem Fonds entnommen werden. Der Betrag für ein einzelnes Projekt darf Fr. 50'000.-- nicht übersteigen.	§ 3 Verwaltung und Ausgabenlimiten ¹ Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet. Er beschliesst über die auszurichtenden Beiträge und legt jährlich Rechenschaft darüber ab. ² Pro Jahr dürfen vom Gemeinderat maximal Fr. 150'000.-- aus dem Fonds entnommen werden. Der Betrag für ein einzelnes Projekt darf Fr. 50'000.-- nicht übersteigen. ³ Höhere Beträge als Fr. 150'000.- bzw. Fr. 50'000.- bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Änderung des Reglements über den Fonds Standortentwicklung Aesch vom 21.06.2007 (§ 3) zu genehmigen.

Anhang

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Grundsatz
- § 3 Generalklausel
- § 4 Kostenersatz

B. Organisation

- § 5 Wahrung der öffentlichen Ordnung
- § 6 Vollzugshilfe
- § 7 Zusammenarbeit
- § 8 Uniform und Bewaffnung

C. Kompetenzen

- 1. *Allgemein*
 - § 9 Anordnungen
 - § 10 Gebrauch von Waffen
- 2. *Gemeinderat*
 - § 11 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote
- 3. *Gemeindepolizei*
 - § 12 Befristeter Platzverweis

D. Besondere Vorschriften

- I. *Gemeindepolizei*
 - 1. *Schutz der öffentlichen Ordnung*
 - § 13 Grundsatz
 - § 14 Öffentliches Ärgernis
 - § 15 Schiessen
 - 2. *Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums*
 - § 16 Beschädigungen und Verunreinigungen
 - § 17 Littering
 - § 18 Gesteigerter Gemeingebrauch
 - 3. *Privatgrund*
 - § 19 Grundstücke und Anlagen

4. *Schutz vor Immissionen*

- § 20 Grundsatz
- § 21 Nachtruhe
- § 22 Öffentliche Ruhetage
- § 23 Lärmverursachende Tätigkeiten / Benützung Abfallsammelstelle
- § 24 Lärmverursachende Geräte, Verwendung bei Veranstaltungen
- § 25 Feuerwerk und Knallkörper
- § 26 Lichtimmissionen

II. *Fluraufsicht*

- § 27 Grundsatz

III. *Tiere*

- § 28 Reiten

IV. *Verkehr*

- § 29 Verkehrssicherheit
- § 30 Temporäre Verkehrsanordnungen
- § 31 Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen
- § 32 Wegschaffen von Fahrzeugen

V. *Fasnachtsveranstaltungen*

- § 33 Organisation der Fasnacht

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

- § 34 Bewilligungen
- § 35 Bewilligungsgebühr
- § 36 Anzeigeberechtigung
- § 37 Strafbarkeit
- § 38 Strafbestimmung
- § 39 Ersatzfreiheitsstrafe
- § 40 Ordnungsbussenverfahren
- § 41 Ordnungsbussenliste
- § 42 Rechtsmittelverfahren

F. Schlussbestimmungen

- § 43 Aufhebung bisherigen Rechts
 - § 44 Genehmigung und Inkrafttreten
-

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO)

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und § 2 der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO) der Einwohnergemeinde Aesch:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz und Polizeigesetz² auf dem Gebiet der Gemeinde Aesch, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ruhe und Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Verkehrssicherheit und -anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan. Er und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sie die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses.

§ 3 Generalklausel

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 4 Kostenersatz

¹ Dienstleistungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) Von der Veranstalterin oder vom Veranstalter von Anlässen, die übermässige Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
- b) Von der Verursacherin oder vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.
- c) Von der Verursacherin oder dem Verursacher von Störungen, wenn der Gemeinde selbst oder durch Dritte Kosten entstehen.

³ Die Kostenhöhe richtet sich nach den effektiv entstandenen finanziellen Aufwendungen oder bei Leistungen der Gemeinde gemäss Gebührenordnung.

4

5

¹ SGS 180

² SGS 700

B. Organisation

§ 5 Wahrung der öffentlichen Ordnung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

² Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht (Bannwart), sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.

³ Die Delegation von Aufgaben, Rechten und Pflichten an Dritte richtet sich nach dem Polizeigesetz sowie individueller Leistungsvereinbarung oder Vertrag.

§ 6 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

§ 8 Uniform und Bewaffnung

¹ Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

² Die Fluraufsicht erfüllt ihre Aufgabe in Zivilkleidung und unbewaffnet.

³ Beauftragte Dritte tragen Ausrüstung sowie Bekleidung oder Uniform nach eigenen Vorgaben, die sich jedoch deutlich von der Uniformierung von Gemeindepolizei und Polizei Basel-Landschaft zu unterscheiden hat.

C. Kompetenzen

1. *Allgemein*

§ 9 Anordnungen

Den Anordnungen von Gemeindepolizei, Fluraufsicht und beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

§ 10 Gebrauch von Waffen

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes.

2. *Gemeinderat*

§ 11 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen generell oder zeitlich eingeschränkte Verhaltensregeln und Verbote erlassen.

² Auf Kindergartenanlagen gilt für Unberechtigte ein generelles Aufenthaltsverbot.

3. *Gemeindepolizei*

§ 12 Befristeter Platzverweis

¹ Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert.

² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

D. Besondere Vorschriften

I. Gemeindepolizei

1. *Schutz der öffentlichen Ordnung*

§ 13 Grundsatz

Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

§ 14 Öffentliches Ärgernis

- ¹ Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.
- ² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.

§ 15 Schiessen

- ¹ Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.
- ² Das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen, auch ohne Kugeln (Banntagsschiessen) ist verboten.
- ³ Der Gemeinderat kann zu Abs. 2 Ausnahmen bewilligen.

2. *Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums*

§ 16 Beschädigungen und Verunreinigungen

- ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.
- ² Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden oder der Organisierenden des Anlasses.
- ³ Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Verunreinigung auf ihren Betrieb zurückzuführen ist.

§ 17 Littering

Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 18 Gesteigerter Gemeingebrauch

- ¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.
- ² Dazu zählen insbesondere:
 - a) Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc.
 - b) Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.
 - c) Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen.
 - d) Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.
- ³ Standaktionen der Ortsparteien sind bewilligungsfrei.

⁴ Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht³ vorbehalten.

3. Privatgrund

§ 19 Grundstücke und Anlagen

¹ Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen.

² Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung durch öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Eigentümerschaft, der Verursacherin oder des Verursachers.

4. Schutz vor Immissionen

§ 20 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

§ 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe gilt wie folgt:

- April bis September von 23.00 bis 06.00 Uhr
- Oktober bis März von 22.00 bis 06.00 Uhr
- Ausgenommen sind die vom Gemeinderat bestimmten Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.

§ 22 Öffentliche Ruhetage

Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.⁴

§ 23 Lärmverursachende Tätigkeiten / Benützung Abfallsammelstelle

¹ Lärmverursachende private Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag-Freitag in der Zeit von 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-20.00 Uhr, samstags von 08.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr ausgeführt werden.

² Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag-Freitag in der Zeit von 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr, samstags von 08.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr ausgeführt werden. Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden.

³ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

⁴ Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur während den festgelegten Zeiten erlaubt.

§ 24 Lärmverursachende Geräte, Verwendung bei Veranstaltungen

¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ausserhalb der Fasnachtstage, 31. Juli, 1. August und Silvester ist bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für öffentliche Anlässe.

³ Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430 sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012, SGS 481

⁴ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010, SGS 547

² Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

³ Lärmverursachende Modellautomobile, Fluggeräte ^{5/6} und dergleichen dürfen im oder über dem Siedlungsgebiet nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden. Der Betrieb dieser Geräte ist ausserhalb des Siedlungsgebietes wie folgt geregelt: Montag-Samstag ist der Betrieb von 12.00-13.00 Uhr untersagt und an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 10.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr erlaubt.

§ 25 Feuerwerk und Knallkörper

Ausserhalb der Bundesfeier am 31. Juli, 1. August und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

§ 26 Lichtimmissionen

¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

⁴ Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für Beleuchtungen (Schaufensterbeleuchtung siehe Verordnung über die Reklameeinrichtungen) gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 bis 05.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

II. Fluraufsicht

§ 27 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

III. Tiere

§ 28 Reiten

Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertem Reitverbot gestattet.

IV. Verkehr

§ 29 Verkehrssicherheit

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.

§ 30 Temporäre Verkehrsanordnungen

¹ Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

² Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalte-

⁵ Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, SR 748.941

⁶ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

rinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.

§ 31 Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen

¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und –plätzen von:

- a) Motorfahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht oder einer Gesamtlänge von mehr als 7 Metern,
- b) sowie von Wohnwagen und Wohnmotorwagen verboten.

² Für die regelmässige Benutzung der Allmend durch Motorfahrzeuge über Nacht gilt das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

§ 32 Wegschaffen von Fahrzeugen

¹ Fahrzeuge, welche entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.

² Die Wegschaffungskosten werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.

V. Fasnachtsveranstaltungen

§ 33 Organisation der Fasnacht

Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Fasnachtsfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von Gebäuden entfacht werden. Pechfackeln und Kienbesen müssen bei der Feuerstelle ausgelöscht werden.
- b) Die Strassenfasnacht bleibt auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum darauffolgenden Dienstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- c) Das Werfen von festen und gesundheitsschädlichen Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen ist verboten.
- d) Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht ehrverletzenden Inhalts sein. Sie müssen deutlich Namen des Verantwortlichen und der Druckerei enthalten.
- e) Marschübungen und Bummelsonntage von Pfeifer und Tambouren sowie Guggenmusiken bedürfen im Wohngebiet einer Bewilligung des Gemeinderates.

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 34 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind vier Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Für die Erteilung der Bewilligung ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.

³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet.

⁶ Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

⁷ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen gemäss Rechtsmittelbelehrung Beschwerde erhoben werden.

§ 35 Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach der Gebührenordnung.

² Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

³ Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis CHF 1'000.00 verlangt werden. Gebührenpflicht und –ansätze werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 36 Anzeigeberechtigung

¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

² Die Anzeige ist an die Gemeindepolizei zu richten.

§ 37 Strafbarkeit

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 38 Strafbestimmung

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Busen bis CHF 5'000.00 ausgesprochen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 39 Ersatzfreiheitsstrafe

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.

§ 40 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Die Gemeindepolizei und die Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren aufgabenbezogen anzuwenden.

§ 41 Ordnungsbussenliste

Nachstehende Übertretungen inkl. Bussenhöhe können gemäss § 40 im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:

<i>Ziffer</i>	<i>Übertretung</i>	<i>Bussenhöhe in CHF</i>
1.1	Störung der Nachtruhe (§ 21 Abs. 1 RRuO)	200.00
1.2	Verursachen von Lärm im bewohnten Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten sowie der Nachtruhe (§ 23 RRuO)	100.00
1.3	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis; eines Zutritts- oder Aufenthaltsverbots; Verhaltensregeln (§§ 11 und 12 RRuO)	60.00
1.4	Erregen öffentlichen Ärgernisses; Unanständiges Verhalten, z. B. Urinieren auf Allmend oder fremdes, privates Areal, etc. (§ 14 Abs. 1 RRuO)	60.00
1.5	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. – Littering (§ 17 RRuO)	60.00
1.6	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 18 RRuO)	50.00
1.7	Stören von Dritten durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparaten sowie anderen Tonwiedergabegeräten (§ 23 Abs. 3 RRuO)	100.00
1.8	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 23 Abs. 4 RRuO)	100.00

1.9	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und ausserhalb der Fasnachtstage ohne Bewilligung (§ 24 Abs. 1+2 RRuO)	100.00
1.10	In Betrieb nehmen von lärmigen Modellautomobile, -motorräder, -schiffe, -fluggeräte und dergleichen im oder über dem Siedlungsgebiet ohne Bewilligung (§ 24 Abs. 3 RRuO)	100.00
1.11	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage oder ohne Bewilligung (§ 25 RRuO)	100.00
1.12	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichen Areal oder auf Strassen/Wege, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind (§ 28 RRuO)	100.00
2.1	Verstoss gegen die Registrierungs Vorschriften für Hunde (§ 6 HuR)	50.00
2.3	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HuR)	100.00
2.4	Nicht ständige Überwachung des Hundes und übermässige Belästigung von Dritten durch Gebell, Geheul oder andere Weise (§ 3 Abs. 1 HuR)	100.00
2.5	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 Abs. 2 HuR)	100.00
2.6	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 Abs. 1 HuR)	100.00
2.7	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremden privatem Areal (§ 5 HuR)	100.00
2.8	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 10 HuR)	200.00
3.1	Umgehung der Nachtparkinggebühr oder Verletzung der Meldepflicht (§ 9 NPR)	150.00
3.2	Erschweren der Nachtparkingkontrollen (§ 9 NPR)	150.00
4.1	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 3 Abs. 1 AR)	100.00
4.2	Entsorgung Abfallsack (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ 4 Abs. 3 lit a. AR)	100.00
4.3	Entsorgung Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 4 Abs. 3 lit b AR)	100.00
4.4	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 7 Abs. 2 AR)	200.00

RRuO Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung

HuR Reglement über das Halten von Hunden (Hundereglement)

NPR Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie Ausführungsbestimmungen (Nachtparkingreglement)

AR Abfallreglement

§ 42 Rechtsmittelverfahren

¹ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen den Strafbefehl des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Rechtsmittel ergriffen werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Aesch vom 11.10.1993

§ 44 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion.

² Es wird per TT.MM. JJJJ in Kraft gesetzt.

An der Gemeindeversammlung vom 23.09.2015 beschlossen.

GEMEINDERAT AESCH

Präsidentin: M. Hollinger

Verwaltungsleiter: M. Gysin

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IN DER MEHRZWECKHALLE LÖHRENACKER

Der Gemeinderat lädt Sie am **Mittwoch, 23. September 2015, 20.00 Uhr**, zu einer Einwohnergemeindeversammlung in die Mehrzweckhalle Löhrenacker ein. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.06.2015
2. Besprechung und Beschlussfassung über die Vergrößerung der Ladenfläche im bestehenden Aldi-Gebäude in Form einer Mutation zum Zonenplan Siedlung "Im oberen Egg" bestehend aus:
 - a. Quartierpläne
 - b. Quartierplanreglement
 - c. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Abschluss der notwendigen Verträge
3. Besprechung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Polizeireglements vom 11.10.1993 (neu: Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung)
4. Besprechung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements über den Fonds Standortentwicklung Aesch vom 21.06.2007 (§ 3)
5. Verschiedenes / Fragestunde / Informationen

NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter



M. Hollinger



M. Gysin

Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung wird der Apéro durch die Gemeinde offeriert.
